



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

55/2024

Mitteilungsblatt / Bulletin

1. November 2024

**Zugangs- und Zulassungsordnung
des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 23.01.2024**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfristen	4
§ 4	Form und Inhalt des Antrags	4
§ 5	Studienplatzvergabe	5
§ 6	Auswahlkriterien und Auswahlverfahren	5
§ 7	Zugang für beruflich Qualifizierte	7
§ 8	Zulassung, Zulassungsbescheid	7
§ 9	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	7

Zugangs- und Zulassungsordnung des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 23.01.2024¹

Aufgrund § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 05.07.2022 (GVBl. S.450) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11.07.2023 (GVBl. S. 260), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin), soweit ein Zulassungsverfahren an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin durchgeführt wird.
- (2) Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 BerlHG.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“ erbringen.
Es ist ein gültiger Nachweis englischer Sprachkenntnisse zu erbringen, der mindestens der Stufe B1 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference of Languages) entspricht. In begründeten Einzelfällen kann auf die Vorlage eines Nachweises verzichtet werden, wenn die erforderliche Sprachkompetenz offensichtlich ist.
- (3) Zur Prüfung und Entscheidung, ob eine Berufsausbildung mit kaufmännischer Ausrichtung vorliegt, setzt der zuständige Fachbereichsrat eine Zulassungskommission ein. Mitglieder der Zulassungskommission sind:
 1. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie
 2. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus der Gruppe Technik, Service und Verwaltung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin.

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 22.10.2024, befristet für das Bewerbungsverfahren und Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2025.

Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat bestimmt. Der Fachbereichsrat bestimmt zudem aus den Mitgliedern unter Nr. 1 die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Zulassungskommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

Die Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheiden mit der Mehrheit ihrer Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag ist für die Zulassung
 - zum Wintersemester vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Jahres des Studienbeginns,
 - zum Sommersemester vom 1. Dezember des Vorjahres bis 15. Januar des Jahres des Studienbeginnszu stellen.
- (3) Die in dieser Ordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4 Form und Inhalt des Antrags

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Einrichtung erhalten haben, online über die Webseite der HWR Berlin. Nähere Hinweise sind der Webseite der HWR Berlin zu entnehmen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben oder Absolventeninnen oder Absolventen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs sind, bewerben sich online bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist e. V). Nähere Hinweise sind der Webseite zu entnehmen. Für die Überprüfung der Bewerbungsunterlagen wird von uni-assist gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern ein Entgelt erhoben. Uni-assist prüft sämtliche ausländischen Zeugnisse auf Grundlage der Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) der Länder zum Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente sind bei der Immatrikulation im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung vorzulegen.
- (4) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:
 1. eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung mit Nachweis der Durchschnittsnote,
 2. eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses (Identitätsnachweis),
 3. einen tabellarischen Lebenslauf,
 4. den Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2,
 5. Nachweise über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, insbesondere Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten, soweit vorhanden,
 6. einen Nachweis über bisherige Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, soweit vorhanden sowie

7. einen Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule, soweit vorhanden.

§ 5 Studienplatzvergabe

- (1) Die Studienplatzvergabe erfolgt nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen:
 1. Zu 60 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 6,
 2. zu 20 Prozent nach Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) und
 3. zu 20 Prozent nach Dauer der Wartezeit.
- (2) Die Dauer der Wartezeit wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 BerlHZG auf zehn Halbjahre begrenzt. Sie beginnt mit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung; die Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden auf die Wartezeiten nicht angerechnet.
- (3) Bei gleichem Rang im Auswahlverfahren haben Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 12 BerlHZG Vorrang, die die in § 7 BerlHZG genannten Voraussetzungen erfüllen. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) und der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Vergabe von Studienplätzen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1. erfolgt gemäß § 11 Absatz 3 BerlHZG nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:
 1. dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) als Faktor X_1 ,
 2. die im Schulfach Mathematik in der Hochschulzugangsberechtigung erlangte Note als Faktor X_2 ;
 3. das Vorliegen einer Berufsausbildung mit kaufmännischer Ausrichtung als Faktor X_3 ,
 4. bilinguale Sprachkompetenz (Europäischer Referenzrahmen für Sprachen mindestens C1) in Deutsch und Englisch als Faktor X_4 und
 5. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule als Faktor X_5 .
- (3) Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß Absatz 2 Nr. 1. sowie die im Schulfach Mathematik in der Hochschulzugangsberechtigung erlangte Note gemäß Absatz 2 Nr. 2 werden nach folgendem Schema bewertet:

Note	Punkte/Messzahl X ₁ und X ₂
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

(4) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 2 Nr. 3 wird mit 25 Punkten als Faktor X₃ berücksichtigt.

(5) Eine bilinguale Sprachkompetenz (Europäischer Referenzrahmen für Sprachen mindestens C1) in Deutsch und Englisch gemäß Absatz 2 Nr. 4 wird mit 25 Punkten als Faktor X₄ berücksichtigt.

(6) Eine Vorbildung auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule wird gemäß Absatz 2 Nr. 5 mit 25 Punkten als Faktor X₅ berücksichtigt.

(7) Die Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Absatzes 2 gemäß der Formel

$$X = 0,5 (0,6 X_1 + 0,4 X_2) + 0,5 (0,4 X_3 + 0,2 X_4 + 0,4 X_5)$$

auf der Grundlage der in den Absätzen 3 bis 6 für die einzelnen Kriterien festgelegten Punkte/Messzahlen ergibt.

§ 7 Zugang für beruflich Qualifizierte

- (1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Absatz 2 BerlHG (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung) werden alle Berufsausbildungen mit kaufmännischer Ausrichtung als geeignet angesehen.
- (2) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Absatz 3 BerlHG ist die Studierfähigkeit in einer Zugangsprüfung gemäß der „Satzung zur Regelung der Zugangsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit gemäß § 11 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz“ der HWR Berlin in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

§ 8 Zulassung, Zulassungsbescheid

- (1) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (2) Über die Zulassung oder die Nichtzulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.
- (3) In dem Zulassungsbescheid wird von der HWR Berlin ein Termin bestimmt, bis zu dem die Immatrikulation vorzunehmen ist.
- (4) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Immatrikulation nicht bis zu dem gemäß Absatz 3 bestimmten Termin erfolgt oder die HWR Berlin die Immatrikulation der Bewerberin oder des Bewerbers aus sonstigen Gründen ablehnt.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die in der „Zugangs- und Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 17.01.2017“ festgelegten Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Economics außer Kraft.